



# Landkreis Börde

## Der Landrat

Fachbereich 1  
FD Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:  
2018-00002-hn

Datum:  
29.01.2018

Sachbearbeiter/in:  
Frau Hein

Haus / Raum:  
E2-309.0

Telefon / Telefax:  
03904/72406242  
03904/724056610

E-Mail:  
astrid.hein@boerdekreis.de

Besucherschrift:  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Öffnungszeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Stadt Haldensleben Posteingang		
31. Jan. 2018		
DI	DII	Amt/Abt.
Stadtbauamt Haldensleben Posteingang 01. FEB. 2018		Geo

Stadt Haldensleben  
Bauamt  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben

### 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen des o. a. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Planzeichnung im Maßstab 1:10000 des Ausschnitts aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben (FNP)
- Begründung zur 3. Änderung des FNP, Stand Dezember 2017

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Aus der Sicht des Fachdienstes Kreisplanung sollten die Flächen, die auch im Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, im FNP mit der Flächenkennzeichnung – Fläche für die Landwirtschaft - dargestellt werden. Die graue Schraffur irritiert und ist nicht in der Planzeichenerklärung erläutert.

#### Hinweise:

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen. Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Auf den Hinweis gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, der zudem bei Flächennutzungsplänen zu beachten ist, wird hingewiesen.

Die Änderung des BauGB (BGBl. 2017 Teil I Nr. 25 v. 12.05.2017) bezüglich der gemeinsamen Vorschriften zur Beteiligung gemäß § 4a BauGB ist zu beachten. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dazu auch der Verweis auf § 10a BauGB.

Um eine mit der Gemeinde abgestimmte Verlinkung auf das einzurichtende Landesportal zu erstellen, ist dem Landesverwaltungsamt unbedingt die aktuelle Internetadresse der Gemeinde, die mit Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen befasst ist, mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, auf welche Internetseite die Verlinkung erfolgen soll (für den Fall, dass eine Verlinkung nicht über die Startseite der Gemeinde, sondern eine andere Seite erfolgen soll).

Der Fachdienst Natur und Umwelt nimmt wie folgt Stellung:

#### SG Abfallüberwachung

Ein Teilbereich des diese Änderung betreffenden Plangebietes ist im Zusammenhang mit dem Gelände der ehemaligen Tierhaltung Bülstringer Straße als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Fachdienstes Natur und Umwelt registriert.

Werden bei den weiteren Maßnahmen und Planungen Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Ergebnisse der geplanten Untersuchungen sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

#### SG Naturschutz und Forsten

Es bestehen keine Bedenken.  
Es gibt keine weiteren Hinweise.

#### SG Immissionsschutz

Keine Bedenken.

#### SG Wasserwirtschaft

Abwasser: Es bestehen keine Bedenken.

Niederschlagswasser: keine Einwände

Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.

Wasserbau: Belange Wasserbau sind nicht betroffen.

Trinkwasserschutzgebiete: Das Planungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Haldensleben. Gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben sind Bebauungspläne für Wohnbebauung zulässig.

Da es sich hierbei aber um ein Planungsgebiet mit Gewerbe und Wohnbebauung handelt, wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebieten für Industrie und produzierendem Gewerbe in der Schutzzone III **verboten** sind.

Gemäß § 6 der o.g. Verfügung kann eine Befreiung von den Schutzbestimmungen beantragt werden.

Der Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung teilt mit, dass eine Berührung der Belange im Bereich der Kreisstraße K 1106 und K 1653 gegeben ist. Belange, die innerhalb des Flächennutzungsplans die Kreisstraßen betreffen, sind mit dem Eigenbetrieb abzustimmen.

**Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**

im Auftrag



Naumann  
Fachdienstleiterin



## Schneemann, Petra

---

**Von:** Papies, Claudia <Claudia.Papies@lwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Februar 2018 07:19  
**An:** Schneemann, Petra  
**Betreff:** Stadt Haldensleben 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bülstringer Str./Satueller Str. und 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Sehr geehrte Frau Schneemann,

anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zu dem oben genannten Verfahren zu Ihrer Kenntnisnahme.

### **Stadt Haldensleben**

#### **5. Änderung des Bebauungsplanes "Bülstringer Str./Satueller Str. und 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis, mit der Bitte um Beachtung:

Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutz-rechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Claudia Papies

---

Landesverwaltungsamt  
Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
Tel. 0345/ 514-2618  
Fax 0345/ 514-2512  
E-Mail: [claudia.papies@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:claudia.papies@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de>



**SACHSEN-ANHALT**

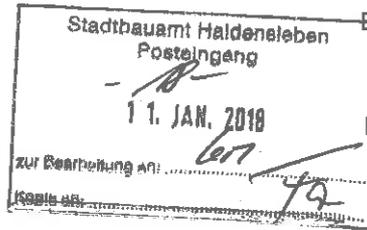
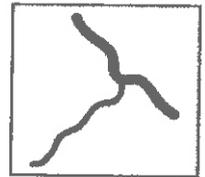
Landesverwaltungsamt

**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht das  
Bauhaus Schule.**

**#moderndenken**

Stadt Haldensleben Posteingang		
11. Jan. 2018		
DI	DII	Amt/Abt.
		leo

**Abwasserverband Haldensleben**  
**„Untere Ohre“**  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts



Burgwall 6 • 39340 Haldensleben  
 Tel. 03904-66806  
 Fax 03904-668085  
 E-Mail: info@avh-untere-ohre.de  
 www.avh-untere-ohre.de

AVH „Untere Ohre“ • Postfach 11 44 • 39337 Haldensleben

Stadt Haldensleben  
 Bauamt  
 Frau Schneemann  
 Markt 20-22  
 39340 Haldensleben

Bearbeiter: Herr Fahrenkamp  
 Durchwahl: 03904-6680-74  
 e.fahrenkamp@avh-untere-ohre.de

fa2018-001.docx

09. Januar 2018

**Stellungnahme des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ gem. 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Bülstringer Str./ Satueller Str., Haldensleben und zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schneemann,

der Abwasserverband Haldensleben nimmt gemäß Ihres Schreibens vom 21.12.2017 zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Bülstringer Straße/ Satueller Straße in Haldensleben und zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben hinsichtlich der Entsorgung des Abwassers in den ausgewiesenen Gebieten, mit einer baulichen bzw. gewerblichen Nutzung, wie folgt Stellung.

Aus Sicht des Abwasserverbandes Haldensleben bestehen zur Erweiterung der bisher vorgesehenen Wohnbauflächen westlich und östlich der Gärtnerei Neumann keine Einwände. Die abwassertechnischen Anlagen des Verbandes für die zentrale Entsorgung definieren sich in den Grenzen des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans im Wesentlichen wie folgt:

Der Verband unterhält einen Schmutzwasserkanal DN 200 in der Bülstringer Straße, mit östlicher Fließrichtung, ab Höhe der Hausnummer 85 geht der Schmutzwasserkanal in einen Mischwasserkanal DN 300 über. Die bebauten Grundstücke westlich der Gärtnerei, Höhe der Hausnummer 105 werden über einen separaten Schmutzwasserkanal entsorgt, welcher weiterführend zum Schmutzwasserpumpwerk 24 „Am großen Werder“ entwässert. Das Pumpwerk entwässert wiederum in den Schmutzwasserkanal in der Bülstringer Straße, der Einbindepunkt der Druckleitung ist zwischen den Hausnummer 104 und 105 auf der Bülstringer Straße.

Anlagen zur Niederschlagswasserableitung werden in den betreffenden Bereichen durch den Verband nicht vorgehalten.

Für die zentrale, schmutzwasserseitige Entwässerung der im Bebauungsplan ausgewiesenen „Allgemeinen Wohngebietsflächen“ sowie der Misch- und Dorfgebiete ist der vorhandene Kanalbestand des Verbandes ausreichend dimensioniert. Die Erschließungsgrundstücke östlich der Gärtnerei sind über einen neu, im Bereich der Erschließungsstraße, zu errichtenden Schmutzwasserkanal an die zentralen Abwassereinrichtungen des Verbandes anzuschließen. Im Bereich Bülstringer Straße, westlich der Gärtnerei, ist ein direkter Anschluss an den Freigefällekanal des Verbandes nach derzeitigem Kenntnis möglich. Die Grundstücke des Allgemeinen Wohngebietes im Bereich des Straßenzuges „Am großen Werder“, Hausnummern 2a und 4 werden weiterhin dezentral entsorgt, Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes sind in diesem Bereich nicht vorhanden bzw. geplant, da eine zentrale Entsorgung unwirtschaftlich ist.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der abflusswirksamen Grundstücksflächen kann, aufgrund des oberflächennahen Grundwassers sowie des vorhandenen

Seite 2

Baugrundes, nur über eine zentrale Ableitung in ein Oberflächengewässer erfolgen, eine ganzjährige Versickerung in den Grundwasserleiter ist gemäß Bodengutachten nur bedingt möglich.

Für die zentrale Ableitung des Niederschlagswassers der öffentlichen und privaten Flächen im Bereich der Wohnbauneuerschließung ist daher die Errichtung eines Niederschlagswasserkanals mit einer Regenrückhaltevorrichtung vor der Einleitung in die Vorflut nötig. Als Vorfluter könnte die Ohre dienen, die das B-Plangebiet in südöstlicher Fließrichtung kreuzt.

Die aufgezeigte Variante der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist mit erhöhten Investitionskosten verbunden, da eine Transportleitung zur Vorflut Ohre sowie der Bau eines Regenrückhaltebeckens nötig wären, um die Reduzierung der Einleitmenge in der Größenordnung des natürlichen Gebietsabflusses zu ermöglichen.

Weitere Neuerschließungen sind aus Sicht des Abwasserverbandes Haldensleben, neben den bereits mit dem Bauamt der Stadt Haldensleben abgestimmten Maßnahmen, im Verwaltungsbereich der Stadt Haldensleben nicht angedacht.

Sollten Sie Fragen haben stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Fahrenkamp  
- Technischer Leiter -



20

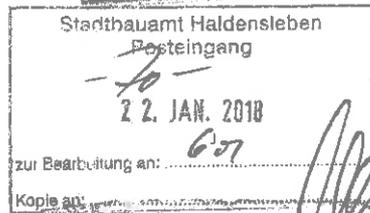
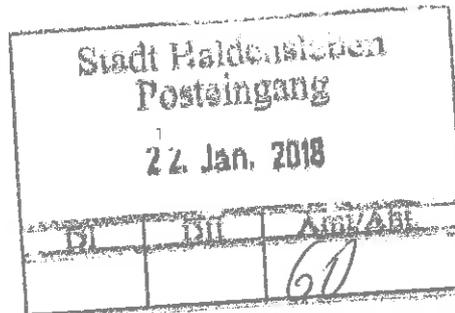
# SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Haldensleben  
Bauamt  
Abt. Stadtplanung / Umwelt  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben



23.01.18 AC

## Vorentwurf - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Ihr Zeichen: 60/601/6011

Sehr geehrte Frau Schneemann,

mit E-Mail vom 21.12.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Berg-  
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum Vorentwurf  
der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldens-  
leben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau  
des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geo-  
logische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt  
werden:

### Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Bergwerkseigentumsfel-  
des Zielitz II. Rechtsinhaber ist die K+S Kali GmbH Zielitz. Eine Stellung-  
nahme vom Rechtsinhaber liegt vor (siehe Begründung S.6).

**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht das  
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

18. Januar 2018  
32.22-34290-2749/2017-  
1207/2018

Herr Häusler  
Durchwahl 0345/5212140  
E-Mail: stellungnahmen  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor.

Unter Beachtung der Aussagen der K+S Kali GmbH, Zielitz stehen Belange, die das LAGB, Abt. Bergbau zu vertreten hat, den Planänderungen nicht entgegen.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

### Geologie

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es aus geologischer Sicht keine Bedenken oder ergänzenden Hinweise.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

An den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB gibt es aus Sicht des LAGB keine speziellen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

23



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9

Stadt Haldensleben		
Posteingang		
22. Jan. 2018		
DI	BU	Am/Abt.
		60

Stadt Haldensleben  
Bauamt, Frau Schneemann  
Markt 20-22  
  
39340 Haldensleben

Dr. Götz Alper  
Abteilung Archäologie  
Gebietsreferent Landkreise  
Börde und Stendal  
Telefon: 039292 / 6998-14  
Telefax: 039 292 / 6998-50  
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Vorhaben: Stadt Haldensleben, Flächennutzungsplan, 3. Änderung  
„Bülstringer Straße und Am Großen Werder“**

Ihr Schreiben vom: 21.12.2017

Ihr Zeichen: 60/601/6011

17.01.2018

Stadtbauamt Haldensleben	
Posteingang	
- 66 -	
22. JAN. 2018	
zur Bearbeitung an: 60	
Keine en: [Signature]	

24.01.18 ALP

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen  
17 - 29936 / Alp

Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere bekannte archäologische Denkmale (Anlage 1, blaue Schraffur). Bei Bodeneingriffen in diesen Arealen ist davon auszugehen, dass in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. Aufgrund der topographischen Situation an der Ohre, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen zudem begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].

Postanschrift  
Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Konto 810 015 00  
BLZ 810 000 00  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email galper@lda.mk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

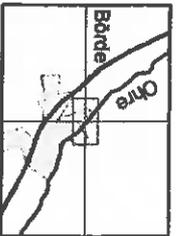
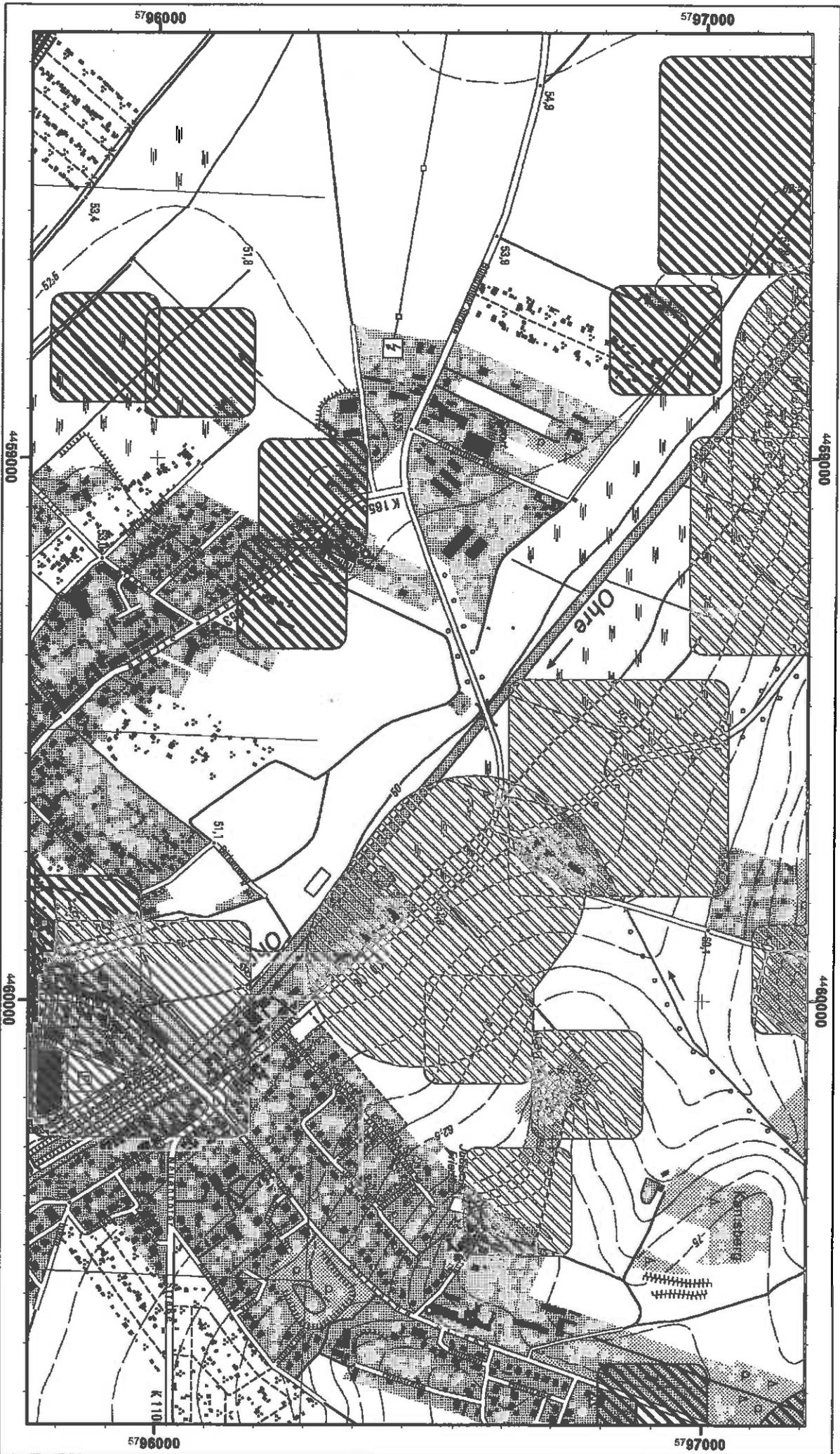
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. G. Alper

Anlage(n): - Kartierung bekannter archäologischer Denkmale

Verteiler: - Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde

- Landesverwaltungsamt, Obere Denkmalschutzbehörde (Hr. Gail – per E-Mail)
- LDA Abt. 2 (Hr. Breer – per E-Mail)



Maßstab 1:9.335  
 0 22,5 45 90 180 360 720 1440 Meter  
 Lagestatus 110 / EPGG: 31488

Datum 17.01.2018  
 Ersteller Götz Alper

**Datenauszug**  
 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
 Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

1/2

## Legende

Aktivitäten/Fundstellen (gepuffert)

 Arch. Akt. / FSt (OA) - Puffer



### Datenauszug

Datum 17.01.2018  
Ersteller Götz Alper

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





/ K+S KALI GmbH, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz

Stadt Haldensleben  
Bauamt  
Postfach 100 154  
39331 Haldensleben

Stadt Haldensleben  
Posteingang  
24. Jan. 2018

DI	DII	Amt/Abt.
	AS	60

Stadtbauamt Haldensleben  
Posteingang  
- *Ma* -  
26. JAN. 2018  
zur Bearbeitung an: *687*  
Kopie an: *[Signature]*

Zielitz, 08.01.2018

GMK – 765  
180108\_1.20\_002  
Klaus Keilwitz  
Tel. 039208-4-3036  
Fax 039208-4-4064  
klaus.keilwitz@k-plus-s.com

Ihre Zeichen: 60/60/6011

**5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße / Satueller Straße, Haldensleben  
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungsgebiete befinden sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Ansonsten sind unsere Belange bereits in den textlichen Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplans „Bülstringer Straße / Satueller Straße unter Punkt 3.3 im Absatz „bergbauliche Belange“ und in der Begründung der Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben unter Punkt 3 im Absatz „bergbauliche Belange“ berücksichtigt.

Mit freundlichem Glückauf

K+S KALI GmbH  
Werk Zielitz

Dr. Hoppe

Dr. Dartsch

Schnürer



**Schneemann, Petra**

---

**Von:** Katrin Müller <uhv-untere-ohre@t-online.de>  
**Gesendet:** Montag, 15. Januar 2018 09:09  
**An:** Schneemann, Petra  
**Betreff:** Stellungnahme - 5. Änderung Bebauungsplan

AZ: I/54.12.1/2018

Stellungnahme – 5. Änderung Bebauungsplan "Bülstringer Str./Satueller Str." und 3. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Haldensleben

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Plangebiet wird von drei Gewässern 2. Ordnung durchflossen, deren Unterhaltung nach § 54 Wassergesetz LSA dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ obliegt. Im westlich des vorhandenen Gartenmarktes Neumann befindlichen Teil verläuft im Nordwesten in Richtung der Ortsumgehung Haldensleben ein verrohrter Abschnitt des Gewässers mit der Bezeichnung "Hauptgraben Neues Land" (K 9). Dieses verrohrte Gewässer wurde in den Plänen berücksichtigt und nachrichtlich übernommen. Ausdrücklich ist erwähnt, dass eine Überbauung nicht gestattet ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Bereich und dem gesetzlich einzuhaltenden beidseitigen Gewässerschonstreifen auch keine Bepflanzung erfolgen darf. Eine Gefährdung der Rohrschubstanz durch Wurzelbelastungen muss ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der weiteren Gewässer Ha 8 und K 10H, die sich im Nordosten des Plangebietes befinden, und deren Unterhaltung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Seitens des Verbandes bestehen keine Einwände gegen die Änderungen des Bauungs- und Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichem Gruß

C. Köppe  
Geschäftsführerin

Unterhaltungsverband "Untere Ohre"  
Ramstedter Straße 26  
39326 Zielitz

Telefon: 039208/ 49661  
Fax: 039208/ 49678  
[www.uhv-untere-ohre.de](http://www.uhv-untere-ohre.de)



